

# Adressen

## Kreisverband Bonn

Lothar Schenkelberg, Geschäftsführer  
Dorotheenstr. 79, 53111 Bonn  
Mo, Di, Do und Fr: 8.30 – 12.30 Uhr  
Tel.: 0228/2420753; Fax.: 0228/2420754  
<http://www.gruene-bonn.de>  
mail: [info@gruene-bonn.de](mailto:info@gruene-bonn.de)

## Ortsverbände

### **Beuel**

Gisela Mengelberg, Tel.: 0228-464084  
Jan Herzog, Tel: 0228-9480664

### **Bonn-Mitte:**

Martin Heyer, Tel. 0172-2655836  
eMail: [heyer@iwe.uni-bonn.de](mailto:heyer@iwe.uni-bonn.de)  
Annika Hartmann,  
[annikahartmann@yahoo.de](mailto:annikahartmann@yahoo.de)

### **Bad Godesberg:**

Andreas Falkowski; Tel: 0228-39048653,  
Alexander Mein: Tel.: 0172-4237652

### **Hardtberg:**

Christian Trützler; Tel: 0228-651251  
Jana Pinosova,  
mail: [jana.pinosova@arcor.de](mailto:jana.pinosova@arcor.de)  
[www.gruene-bonn.de/hardtberg](http://www.gruene-bonn.de/hardtberg)  
eMail: [hardtberg@gruene-bonn.de](mailto:hardtberg@gruene-bonn.de)

## Ratsfraktion

Altes Rathaus, 53103 Bonn  
Tel: 772073; Fax: 692305  
<http://www.gruene-fraktion-bonn.de>  
mail: [gruene.ratsfraktion@bonn.de](mailto:gruene.ratsfraktion@bonn.de)

## Landesgeschäftsstelle

Jahnstr. 52; 40215 Düsseldorf  
Tel:0211/38666-0;  
Fax: 0221/38666-99  
<http://www.gruene-nrw.de/>  
mail: [info@gruene-nrw.de](mailto:info@gruene-nrw.de)

## Bundesgeschäftsstelle

Platz vor dem neuen Tor 1;  
10115 Berlin  
Tel: 030/28442-110;  
Fax: 030/28442-210  
<http://www.gruene.de>  
mail: [bgst@gruene.de](mailto:bgst@gruene.de)

# Wahlordnung

## des Kreisverbandes Bonn Bündnis 90/Die Grünen

### **1. Wahlvorstand**

(1) Die Wahl wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Personen. Er wird auf Vorschlag der Sitzungsleitung von der Mitgliederversammlung bestätigt.  
(2) KandidatInnen dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.  
(3) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung WahlhelferInnen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Wahlzettel und zum Auszählen der Stimmen. KandidatInnen dürfen nicht zu WahlhelferInnen benannt werden.

### **2. Niederschrift**

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß wenigstens zu jedem Wahlgang die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der auf die einzelnen KandidatInnen entfallenden Stimmen, die Enthaltungen und das Ergebnis enthalten.

### **3. Frauenstatut**

Es gilt das Frauenstatut von Bündnis 90/Die Grünen. Ist bei Wahlen mehr als eine Position zu besetzen, dürfen für mindestens die Hälfte der Plätze nur Frauen kandidieren.

### **4. Durchführung der Wahl**

(1) Grundsätzlich werden zuerst die Wahlen für die Frauenplätze durchgeführt. Können nicht alle Frauenplätze besetzt werden, wird die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt. In diesem Fall dürfen nur so viele offene Plätze besetzt werden, wie

Frauenplätze durch ordentliche Wahl besetzt wurden. Die Wahlen für die übrigen Plätze werden dann in der nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt. Können auch dann nicht alle Frauenplätze besetzt werden, entscheiden die anwesenden Frauen über das weitere Vorgehen. Zur Beratung hierüber ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen.

(2) Die für die Wahl kandidierenden Personen müssen Gelegenheit haben, sich vorzustellen. Die Versammlung kann die KandidatInnen befragen und – eine Diskussion zu den KandidatInnen vorsehen. Vor Beginn des ersten Wahlganges müssen alle Kandidaturen erklärt sein.

(3) Die KandidatInnen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich eingereicht haben.

(4) Wahlberechtigt sind alle Anwesenden.

(5) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand und ggf von den WahlhelferInnen ausgezählt. Interessierten Mitgliedern der Versammlung muß Gelegenheit gegeben werden, die Auszählung zu beobachten.

(6) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Dabei gelten alle abgegebenen Stimmen als „gültig“, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten erkennen lassen.

(7) Das Ergebnis wird vom Wahlvorstand verkündet.

(8) Das Ergebnis der Wahl wird anschließend von den anwesenden Mitgliedern, auf Antrag geheim, bestätigt. Dabei gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes.

### **5. Anfechtung der Wahl**

(1) Hat ein Mitglied der Versammlung Zweifel an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses, kann es die Wahl anfechten.

(2) Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Versammlung. Sie kann die Anfechtung zurückweisen, die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen oder ein anderes Ergebnis feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehler oder auf unrichtige Interpretation zurückzuführen ist. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann das zuständige Parteischiedsgericht angerufen werden.

(3) Über eine nach der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist unverzüglich der AntragstellerIn bzw. den betroffenen KandidatInnen mitzuteilen. Lehnen AntragstellerIn oder betroffene KandidatInnen die Entscheidung der Wahlleitung ab, ist das zuständige Parteischiedsgericht anzurufen.

### **6. Abwahl**

(1) Gewählte Personen können während ihrer Amtszeit jederzeit von dem Organ, das sie gewählt hat, abgewählt werden.

(2) Die Abwahl ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Abwahl von mindestens 20 Mitgliedern gestellt und mit einer fristgerechten Einladung bekannt gemacht worden ist.

(3) Ein Abwahantrag ist erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) Sofern der Abwahl gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können gewählte Personen von dem Organ, das sie gewählt hat, zum Rücktritt aufgefordert werden. Das Verfahren der Abwahl ist sinngemäß anzuwenden.

### **7. Wahl von Einzelpersonen**

(1) Ist nur eine Position zu besetzen, so ist der/die KandidatIn gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(2) Erreicht keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.

(3) Erreicht auch im zweiten Wahlgang keinE KandidatIn die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht hat.

### **8. Gruppenwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Gewählt sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.

(2) Werden im ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, so haben die wahlberechtigten im zweiten Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.

(3) Werden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, so scheiden im dritten Wahlgang so viele KandidatInnen mit den niedrigsten Stimmen aus, daß höchstens doppelt so viele KandidatInnen antreten, wie Positionen zu besetzen sind. Die Wahl wird dann wie in Ziff. 2 durchgeführt.

### **9. Gültigkeit und Änderung der Wahlordnung**

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die geheim und schriftlich durchgeführt werden, in allen Organen des Kreisverbandes Bonn.

(2) Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Anträge hierzu müssen vom Vorstand den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.